

Hausordnung

1. Alle SchülerInnen und LehrerInnen haben das Recht und die Pflicht, das Bildungsangebot dieser Schule aktiv zu nutzen. Sie nehmen ihr Recht auf Mitwirkung wahr. Zur Erfüllung der Pflichten gehören Pünktlichkeit, Disziplin, Zielstrebigkeit und pfleglicher Umgang mit Schuleigentum. Für ein erfolgreiches Arbeiten sind gegenseitige Achtung und Höflichkeit sowie ein sauberes Umfeld unerlässlich.
2. Die Schulhäuser werden ab 7.30 Uhr geöffnet.
Die SchülerInnen sind verpflichtet, **10 min** vor Unterrichtsbeginn in der Schule und mit dem Vorklingeln im Klassenraum zu sein.
3. Das Parken bzw. Abstellen von Fahrrädern, Mopeds oder Motorrädern ist auf dem Parkhof auf einem deutlich abgegrenzten Raum möglich. Das Parken privater PKW der Lehrkräfte ist mit einem gültigen Parkausweis auf dem Parkhof erlaubt. Für die auf dem Schulgelände abgestellten Fahrzeuge übernimmt die Schule bei Beschädigungen oder Diebstahl keine Haftung.
Die Fahrtrichtung auf dem Parkhof verläuft **mit dem Uhrzeigersinn**.
4. Pausen dienen der Erholung, dem Raumwechsel und der Vorbereitung auf den nachfolgenden Unterricht. Die SchülerInnen haben sich im Interesse der allgemeinen Sicherheit zu verhalten, daher sind Betätigungen, welche andere gefährden oder belästigen oder als störend empfunden werden, nicht gestattet.
Das bedeutet:
 - Das Sitzen auf Treppen und Fluren sowie der Aufenthalt auf den Fluren während der Unterrichtszeit sind nicht gestattet.
 - Das Hinauslehnen aus den Fenstern, das Sitzen auf den Fensterbänken sowie das Hinauswerfen von Gegenständen ist untersagt.
 - Das Rennen im Schulhaus ist untersagt.
 - SchülerInnen, die vom Sport kommen, bleiben bis zum Pausenende auf dem Schulhof (Frühstück schon mit zum Sport nehmen)
 - Die SchülerInnen der Klassen 5-10 haben in den Pausen das Schulhaus zu verlassen.
5. Für alle SchülerInnen besteht für die Dauer schulischer und schulgebundener Veranstaltungen ein Versicherungsschutz.
- 5.1. SchülerInnen dürfen während der Unterrichts- und Pausenzeiten das Schulgelände nicht verlassen.
- 5.2. Es entspricht der Reife der SchülerInnen der Jahrgangsstufen 11-12, dass sie eigenverantwortlich über Freistunden sinnvoll entscheiden.
(Mögliche Aufenthaltsräume: Klubraum und Speiseräume)
Bei Verlassen des Schulgeländes besteht kein Versicherungsschutz.
6. Im Klubraum ist das Essen nicht gestattet. Die Speiseräume dienen in den Pausen ausschließlich der Einnahme der Schulspeisung.
- 6.1. Die SchülerInnen, deren Busse unmittelbar nach der 6. Stunde fahren, nehmen ihr Essen in der 2. Pause ein. Alle anderen TeilnehmerInnen der Schulspeisung essen in der 3. Pause.
7. Beurlaubungen bzw. Freistellungen vom Unterricht sind immer **vorher** schriftlich bei den KlassenleiterInnen (für einen Tag) bzw. über die KlassenleiterInnen beim Schulleiter (mehr als einen Tag) zu beantragen.
8. Im Krankheitsfall besteht sofortige Informationspflicht (z. B. telefonisch).
Eine schriftliche Entschuldigung (Elternschreiben, Krankenschein) ist, sobald die Schülerin / der Schüler wieder in der Schule ist, unaufgefordert vorzulegen. Bei volljährigen SchülerInnen muss ab dem 4. Fehltag ein Krankenschein vorliegen. Ein Krankenschein kann auch bei minderjährigen SchülerInnen auf Beschluss der Klassenkonferenz verlangt werden.
 - Für die SchülerInnen besteht grundsätzlich die Pflicht, Versäumtes selbstständig nachzuholen.
 - Bei krankheitsbedingter Nichtteilnahme am weiteren Unterricht ist eine Abmeldung im Sekretariat erforderlich.

- Sollte am Krankheitstag eine Klassenarbeit oder Klausur geschrieben werden, so muss die Schule an diesem Tag (vor der schriftlichen Leistungserhebung) informiert werden. Bei krankheitsbedingtem Fehlen Volljähriger ist der Nachweis durch eine ärztliche Bescheinigung zu führen. Wird dieser Informationspflicht nicht nachgekommen, wird die Klassenarbeit oder Klausur mit der Note „6“ bzw. „00 Punkten“ bewertet.
 - Das Nachschreiben von Klausuren und Klassenarbeiten erfolgt ausschließlich unter Aufsicht und zu festgelegten Terminen. Klassenarbeiten, Klausuren und sonstige Leistungserhebungen, deren Bearbeitungszeit 90 Minuten nicht überschreiten, werden in der Regel samstags im Haus 2 nachgeschrieben. (Klasse 5 und 6 auch wochentags)
9. Mitglieder des Schülerrates haben das Recht, eine Unterrichtsstunde pro Monat für Konferenzen zu nutzen. Bei Bedarf kann der Schülerratsvorsitz die Sitzung um weitere 15 Minuten verlängern, wenn der Schulleitung die Tagesordnung vorliegt (pro Klasse nur ein Vertreter / eine Vertreterin).
10. Handys und andere elektronische Geräte
- Die Mitnahme von Handys u. ä. in die Schule und zu schulischen Veranstaltungen erfolgt auf eigene Gefahr. Für Diebstahl, Beschädigung oder Verlust wird seitens der Schule keine Haftung übernommen.
 - Regeln zum Umgang mit privaten elektronischen Geräten sind in der Handyordnung festgelegt. Diese wird jeweils bei Eintritt in das Gymnasium an Eltern und SchülerInnen ausgegeben und von diesen unterschrieben.
11. Verhalten im Unterricht:
- Essen und Kaugummikauen sind im Unterricht verboten.
 - In der Schule ist den Anforderungen an eine öffentliche Einrichtung entsprechende Kleidung zu tragen. Das Tragen von Mützen und Basecaps ist im Unterricht prinzipiell untersagt.
 - Die Garderobe und die Sporttaschen der SchülerInnen werden während der Unterrichtszeit in Spinden aufbewahrt. Nasse Oberbekleidung kann zum Trocknen mit in den Unterrichtsraum genommen werden. Für die Nutzung der Spinde gilt die Spindordnung.
 - Die Schulleitung hat das Recht, im Beisein der Benutzerin / des Benutzers Kontrollen im Spind durchzuführen.
12. Bei Unfällen ist sofort Erste Hilfe zu leisten oder zu sichern, dass die / der Verletzte ärztliche Hilfe erhält. Die Schulleitung ist umgehend zu informieren und ein Protokoll aufzunehmen.
13. Im Katastrophenfall wird ein Alarmzeichen gegeben.
Über die Katastrophenordnung wird jeweils zu Beginn des Schuljahres separat belehrt und eine Schulhausbegehung bezüglich der Fluchtwege durchgeführt.
14. Diebstähle, Sachbeschädigungen und Verunreinigungen auf dem Schulgelände sind unverzüglich einem Lehrer / einer Lehrerin oder im Sekretariat zu melden.
Haftpflichtansprüche gegenüber der Schule sind schriftlich geltend zu machen.
Bei selbst verschuldeten Sachbeschädigungen können die Verantwortlichen zur Ersatzbeschaffung verpflichtet werden.
15. Werden auf dem Schulgelände oder im Schulhaus verfassungsfeindliche Schriften, Symbole oder Medien entdeckt, so ist die Schulleitung sofort zu informieren.
16. Für die SchülerInnen besteht bei Schulveranstaltungen ein Alkohol- und Drogenverbot.
Bei Wahrnehmung von Drogenhandel bzw. Drogenkonsum ist eine sofortige Meldung bei der Schulleitung vorzunehmen.

Verstöße gegen die Hausordnung werden je nach Schwere durch angemessene Erziehungsmittel oder Ordnungsmaßnahmen geahndet (z. B. gemeinnützige Tätigkeit).